



Anhang zum Vertrag für die Durchführung von psychotherapeutischen Abklärungen und Behandlungen zu Lasten der Invalidenversicherung (FSP-ASP-SBAP-BSV) vom 1. April 2007

Neufassung vom 1. Juli 2023

Die Vergütungen der Invalidenversicherung richten sich nach den folgenden Ansätzen und Bestimmungen. Diese gelten unabhängig davon, ob eine Einzelperson behandelt wird oder ob die Behandlung in Gruppen erfolgt. Bei der Gruppenbehandlung ist der Tarifansatz gemäss Ziffer 1.1 bzw. 1.2 des Anhangs gleichmässig auf die gemeinsam behandelten Versicherten aufzuteilen. Aus Gründen der Lesbarkeit steht die männliche Form jeweils für beide Geschlechter.

1 Kostenvergütung für Abklärungs- und Behandlungsmassnahmen

1.1 Tarif

Für die Durchführung verfügbarer nicht-ärztlicher Psychotherapie vergütet die IV

Tarifziffer	Beschreibung	Vergütung in CHF
582.1	Abklärungsmassnahmen	38.70 pro Viertelstunde
582.2	Behandlungsmassnahmen	38.70 pro Viertelstunde
582.3	Gruppenbehandlung	38.70 pro Viertelstunde dividiert durch die Anzahl Teilnehmer

1.2 Interpretation

- für Abklärungen: CHF 38.70 pro Viertelstunde bzw. CHF 154.80 pro Stunde. Es werden pro Versicherten höchstens 2 ½ Stunden im Tag während höchstens 3 Tagen vergütet, d.h. für eine Abklärung maximal 7 ½ Stunden bzw. CHF 1'161.00.
- für Behandlungen: CHF 38.70 pro Viertelstunde bzw. CHF 154.80 pro Stunde. Es können pro Tag und Versicherten höchstens 2 Stunden in Rechnung gestellt werden, d.h. maximal CHF 309.60 pro Tag.
- Bei Gruppenbehandlungen errechnet sich die Vergütung pro Teilnehmer aus obenstehendem Tarif dividiert durch die Anzahl Teilnehmer.

1.3 Verrechenbarer Aufwand

Der verrechenbare Aufwand umfasst:

- die Arbeit mit den Patienten sowie mit deren Bezugspersonen (Angehörige, Erzieher, behandelnde Ärzte und andere Therapeuten), soweit diese Arbeit zur Sicherstellung des Behandlungserfolgs notwendig ist.

Alle anderen Aufwendungen sind im Tarifansatz eingerechnet und damit nicht zusätzlich verrechenbar, insbesondere:

- arbeitstechnische Vorbereitungen, formale Testauswertungen, Berichte bis 10 Zeilen Text, versäumte Sitzungen, Reisezeit, Zeitaufwand für administrative Arbeiten.



2 Kostenvergütung für verlangte Berichte

2.1 Tarif

Für das Erstellen von psychotherapeutischen Berichten vergütet die Invalidenversicherung:

Tarifziffer	Umfang	Pauschalpreis in CHF
582.5	11-35 Zeilen Text	38.70
582.6	36-69 Zeilen Text	77.40
582.7	70-105 Zeilen Text	116.10
582.8	Mehr als 105 Zeilen Text	154.80

2.2 Interpretation

- Es liegt immer ein schriftlicher Auftrag der zuständigen IV-Stelle für das Verfassen eines Berichtes vor. Unaufgefordert zugestellte Berichte werden nicht vergütet. Die Beweispflicht, dass ein Bericht vom Versicherer verlangt worden ist, liegt beim Leistungserbringer, der Rechnung stellt.
- Die zuständige IV-Stelle formuliert bei der Auftragserteilung ihren Informationsbedarf nach Möglichkeit in klaren, konkreten Fragen und Aufträgen.
- Wenn es aus Sicht des Psychotherapeuten Gründe gibt, die gegen eine Berichterstellung im Rahmen des Auftrags sprechen, nimmt er mit der IV-Stelle Rücksprache und vereinbart das weitere Vorgehen.
- Unvollständige Berichte, in denen wichtige Informationen fehlen oder Fragen unzulänglich beantwortet wurden, müssen kostenlos ergänzt/verbessert werden.
- Der Ausdruck „Zeile“ meint den Text, welcher auf einer Zeile einer A4-Seite Hochformat in 10-Punkte-Schrift mit Seitenrändern von rund 2 cm Platz hat. Eine unvollständige Zeile am Ende eines Absatzes wird als ganze Zeile gezählt. Die Berichte sind entweder mit Schreibmaschine oder per Computer (keine Handschrift) zu verfassen.

2.3 Verrechenbarer Aufwand / Rechnungsstellung

- Für Berichte bis 10 Zeilen Text erfolgt keine Vergütung durch die Invalidenversicherung.
- Tariftrelevant sind lediglich diejenigen Textzeilen des Berichtes, die die Darstellung des Sachverhaltes (Anamnese/Verlauf, Therapieziele und Prognose) und die Beantwortung der gestellten Fragen beinhalten.
- Auf der Rechnung sind die in diesem Anhang definierten Tarifziffern zwingend aufzuführen. Rechnungen ohne vollständige Angabe der Tarifziffern können zurückgewiesen werden.

3 Inkraftsetzung

Dieser Anhang entfaltet seine Wirkung per 1. Juli 2023. Er ersetzt den Anhang, welcher per 1. Juli 2018 Gültigkeit hatte.

Dieser Anhang bildet integrierenden Bestandteil des Tarifvertrages vom 1. April 2007. Eine Kündigung des Tarifvertrages gem. Artikel 7.1. desselben schliesst diesen Anhang mit ein.

Ort, Datum

Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP

Yvik Adler
Co-Präsidentin FSP

Stephan Wenger
Co-Präsident FSP

Ort, Datum

Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ASP

Gabi Rüttimann
Präsidentin ASP

Ort, Datum

Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie SBAP

Urs P. Hassler
Präsident SBAP

Bern, 29.08.2023

Bundesamt für Sozialversicherungen, Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Florian Steinbacher
Vizedirektor

Serge Brélaz
Bereichsleiter Sach- und Geldleistungen